



Ordnung über die Ehrungen und Auszeichnungen des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. (Ehrenordnung)

vom 19. September 2022 in der Fassung vom 18. September 2023

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 5 der Satzung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. hat der Hauptausschuss folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 2 Vorschlagsrecht für Ehrungen und Auszeichnungen
- § 3 Entscheidung über die Ehrungen und Auszeichnungen
- § 4 Verleihungskriterien
- § 5 Mehrfachverleihungen
- § 6 Übergabe der Ehrung oder Auszeichnung
- § 7 Aberkennung
- § 8 Glückwünsche zum Geburtstag
- § 9 Beileidsbezeugungen
- § 10 Ehrenausschuss
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Der TSV Lustnau e.V. würdigt die Verdienste und Leistungen
 - 1.1. mit der Vereinsehrennadel als höchste Auszeichnung des Vereins
 - 1.2. durch folgende Ehrungen
 - 1.2.1. Ehrenmitgliedschaft
 - 1.2.2. Ehrenvorstand
 - 1.2.3. Ehrung für langjährige Amtstätigkeiten im Hauptausschuss, in den Abteilungsleitungen oder sonstigen Ehrenämtern
 - 1.3. und durch folgende Auszeichnungen
 - 1.3.1. Ehrennadel in Bronze
 - 1.3.2. Ehrennadel in Silber
 - 1.3.3. Ehrennadel in Gold
 - 1.3.4. Leistungsnadel in Bronze
 - 1.3.5. Leistungsnadel in Silber
 - 1.3.6. Leistungsnadel in Gold
2. Die Abteilungen können unabhängig von den Regelungen dieser Ehrenordnung Personen, die sich in besonderer Weise um die Abteilung verdient gemacht haben, von der Abteilung z. B. mittels einer Urkunde und/oder eines individuellen Geschenks im maximalen Wert der „Nichtbeanstandungsgrenze für Zuwendungen an Mitglieder (60 Euro mit Stand seit 2019)“ ausgezeichnet werden.
3. Der BGB-Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Ehrenausschuss und dem Hauptausschuss von den Regelungen der Ehrenordnung abweichen.

§ 2 Vorschlagsrecht für Ehrungen und Auszeichnungen

1. Vereinsmitgliedern können Anträge für eine Ehrung nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 an den Ersten Vorstand stellen. Die Anträge sind im Sinn des § 5 Abs. 5 der Satzung des TSV Lustnau zu begründen.
2. Für Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1.3 (Ehren- und Leitungsnadeln) liegt das Vorschlagsrecht (Meldepflicht) bei den Abteilungen.

§ 3 Entscheidung über die Ehrungen und Auszeichnungen

1. Nach § 5 Abs. 5 und 13 Abs. 11 der Satzung des TSV Lustnau können Personen, die sich um die Förderung des Sports, des Vereines und der Jugend besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des Ersten Vorstandes in Abstimmung mit dem Ehrenausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Erste Vorstand verleiht in Abstimmung mit dem Ehrungsausschuss die Ehrungen oder Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1.
3. Die Abteilungen sind befugt nach eigenen Kriterien abteilungsintern einzelne Personen zu würdigen.

§ 4 Verleihungskriterien

1. Vereinsehrennadel
Die Vereinsehrennadel ist die höchste Auszeichnung des TSV Lustnau und kann deshalb nur in

besonders begründeten Fällen verliehen werden.

2. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung des TSV Lustnau an seine Mitglieder.

- 2.1. Personen, die sich um den TSV Lustnau besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 2.2. Personen mit 50 Jahren Vereinsmitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Die Vereinsmitgliedschaft, die zur Ehrenmitgliedschaft angerechnet wird, beginnt frühestens ab dem 18. Lebensjahr. Die Überwachung erfolgt mittels der Mitgliederdatei.
- 2.3. Entsprechend § 8 Abs. 5 der Satzung des TSV sind „Ehrenmitglieder von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.“
- 2.4. Das Ehrenmitglied wird mit der Ehrennadel in Gold und mit einer Urkunde gewürdigt.

Die Urkunde zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hat folgenden Wortlaut:

... [Name]

erhält in Anerkennung ihrer / seiner besonderen Verdienste um den Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e.V. durch Beschluss des Vorstands und des Ehrenausschusses vom ... die Ehrenmitgliedschaft.

[Unterschrift] Erster Vorstand

Vorsitzender Ehrenausschuss

Tübingen, den [Datum]

3. Ehrenvorstand

- 3.1. Für eine mindestens 12-jährige Mitgliedschaft als Vorstand wird nach dem Ausscheiden aus dem Amt die Person der Vorschlag für einen Ernennung zum Ehrenvorstand dem Ehrenausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- 3.2. Der Ehrenvorstand ist dem Ehrenmitglied gleichgestellt.
- 3.3. Der Ehrenvorstand wird mit der Ehrennadel in Gold und mit einer Urkunde gewürdigt.

Die Urkunde zur Ernennung als Ehrenvorstand hat folgenden Wortlaut:

... [Name]

wird in Anerkennung ihrer / seiner besonderen Verdienste um den Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e.V. und für ihre / seine ... jährige Tätigkeit als ... Vorstand zum Ehrenvorstand ernannt.

[Unterschrift] Erster Vorstand

Vorsitzender Ehrenausschuss

Tübingen, den [Datum]

4. Ehrennadel

- 4.1. Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden für 6 Jahre verdienstvolle Mitarbeit in einem Amt des TSV Lustnau oder sonstige besonders verdienstvolle Leistungen für den TSV Lustnau.
- 4.2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für 12 Jahre verdienstvolle Mitarbeit in einem Amt des TSV Lustnau oder besonders hervorragende verdienstvolle Leistungen für den TSV Lustnau.
- 4.3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für 20 Jahre verdienstvolle Mitarbeit in einem Amt des TSV Lustnau oder herausragende verdienstvolle Leistungen für den TSV Lustnau.

5. Leistungsnadel

- 5.1. Die Leistungsnadel in Bronze kann verliehen werden für
 - 5.1.1. Erfolge auf Kreis- und Gauebene
 - 5.1.2. 15malige Wiederholung der Prüfung des Sportabzeichens
- 5.2. Die Leistungsnadel in Silber kann verliehen werden für

5.2.1. Mitglieder, die sich mindestens 25 Jahre aktiv am Spiel- und Sportgeschehen beteiligt haben.

5.2.2. Erfolge bei Wettkämpfen auf Bezirks-, Gau- oder Landesebene.

5.2.3. 25malige Wiederholung der Prüfung des Sportabzeichens.

5.3. Die Leistungsnadel in Gold kann verliehen werden für

5.3.1. Erfolge bei Wettkämpfen auf überregionaler Ebene.

§ 5 Mehrfachverleihungen

Eine Ehrung oder Auszeichnung kann in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.

§ 6 Übergabe der Ehrung oder Auszeichnung

1. Eine Ehrung oder Auszeichnung ist in würdiger und angemessener Form zu überreichen.
2. Die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen werden in der Mitgliederdatei aufgenommen.

§ 7 Aberkennung

1. Der BGB-Vorstand kann eine Ehrung oder Auszeichnung widerrufen, wenn der Geehrte in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund des Widerrufs auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt (vgl. § 6 Abs. 5 Satzung).
2. Gegen die Aberkennung steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 2 Satzung).

§ 8 Glückwünsche zum Geburtstag

1. Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 1) und Ehrenvorstände (§ 4 Abs. 2) erhalten bei runden Geburtstagen ab dem 70igsten sowie zum 75igsten, 85igsten und 95igsten Geburtstag und ab dem 100sten zu jedem Geburtstag ein persönliches Glückwunschsreiben vom Vorstand.
2. Zu runden Geburtstagen ab dem 80igsten sowie zum 85igsten und 95igsten Geburtstag und ab 100 zum Geburtstag erhalten sie zusätzlich
 - ein Geschenk (z.B. Blumen) und
 - einen Besuch des Vorstands oder von einer besonders vom Vorstand ausgewählter Person.
3. Die Überwachung erfolgt mittels der Mitgliederdatei.

§ 9 Beileidsbezeugungen

1. Eine Inhaberin oder ein Inhaber der Vereinsehrennadel erhält
 - bei der Trauerfeier einen Nachruf durch den Vorstand oder von einer besonders vom Vorstand ausgewählter Person (Nachruf sofern von der Trauerfamilie gewünscht)
 - einen Kranz oder eine Schale mit blau-weißer Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß“ und „Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e.V.“
 - eine Traueranzeige mit besonderer Würdigung im Schwäbischen Tagblatt und in „Lustnau Aktuell“

- ein Kondolenzschreiben des Vorstands an die Trauerfamilie
 - einen Nachruf bei passender Gelegenheit z.B. im Rahmen von Veranstaltungen
2. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstände erhalten
 - einen Kranz oder eine Schale mit blau-weißer Schleife und der Aufschrift „Letzter Gruß“ und „Turn- und Sportverein Lustnau 1888 e.V.“
 - eine Traueranzeige mit besonderer Würdigung im Schwäbischen Tagblatt und in „Lustnau Aktuell“
 - einen Nachruf bei passender Gelegenheit z.B. im Rahmen von Veranstaltungen
 3. Mitglieder erhalten
 - eine Traueranzeige mit kurzer Würdigung im Schwäbischen Tagblatt und in „Lustnau Aktuell“
 - einen Nachruf bei passender Gelegenheit z.B. im Rahmen von Veranstaltungen

§ 10 Ehrenausschuss

1. Aufgaben des Ehrenausschusses
 - 1.1. Der Ehrenausschuss hat vor Erlass oder einer Änderung dieser Ehrenordnung einen Empfehlungsbeschluss zu fassen.
 - 1.2. Bevor der Vorstand über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließt, sind die entsprechenden Anträge oder Absichten mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach der Ehrungsordnung dem Ehrenausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.
 - 1.3. Die Verleihung einer Vereinsehrennadel und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist mit dem Ehrenausschuss abzustimmen.
 - 1.4. Der Ehrenausschuss legt jährlich den Termin, den Ort und den Rahmen der Veranstaltung zur Übergabe der Ehrungen und Auszeichnungen fest.
2. Zusammensetzung des Ehrenausschusses

Der Ehrenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des BGB-Vorstands ist gesetztes Mitglied, die weiteren Mitglieder werden vom BGB-Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss vorgeschlagen und eingesetzt. In den Ehrenausschuss sollen nur verdiente Mitglieder berufen werden.
3. Der Ehrenausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
4. Der Ehrungsausschuss tagt bedarfsorientiert.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Ehrungen und Auszeichnungen des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 10. September 1990.

Tübingen, 18. September 2023

Gottfried Erne
Erster Vorstand

Hinweis

Die Bekanntgabe an die Mitglieder ist per E-Mail mit dem Hinweis der Veröffentlichung auf der Homepage „TSV Lustnau“ erfolgt.

Ehrenordnung – Historie	
Beschluss des Hauptausschusses	Begründungen
09.10.1990	Erstfassung
19.09.2022	<p>Diese Ordnung ersetzt die bisherige Ordnung vom 10.09.1990 und definiert einen Rahmen für die Würdigung außerordentlicher Verdienste um und für den TSV Lustnau und passt gleichzeitig die verschiedenen Ehrungsformen dem veränderten sozialen und gesellschaftlichen Kontext an. Diese Ordnung dient dabei als Handreichung für eine einheitliche Vorgehensweise und der Transparenz.</p> <p>Neu eingeführt wird die die Vereinsehrennadel als höchste Auszeichnung des TSV Lustnau.</p>
18.09.2023	Redaktionelle Änderungen aufgrund der Neufassung der Satzung vom 23.06.2023